

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.07.2018

Nummer 9

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Anlage 2: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 3: Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 4: Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 5: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97508 Grettstadt, GT Obereuerheim (Landkreis Schweinfurt)

**KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN
SPARKASSENBUCHES**

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 6 vom 16.05.2018 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 30.04.2018, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3405150479 Kontoinhaber Simon Schwemmlin

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 26.06.2018 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 9 vom 06.07.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8 vom 07. Mai 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10 vom 11. Juni 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.

Haushaltssatzung
Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das
Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.006.595 EUR**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.511.045 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.417.942,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.566.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 116.050,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 36.663,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Poppenhausen, 26.06.2018
Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden
gez. Stahl
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 17.05.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 06.06.2018 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung kann der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 02.07.2018
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

H a u s h a l t s s a t z u n g

des

Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erläßt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

356.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

775.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 575.600 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Wasserlosen, den 25.06.2018
Wasserbeschaffungsverband
Kaistener Gruppe
gez. Gößmann
Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 17.05.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.06.2018 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung kann der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes in Greßthal, Kirchstraße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 02.07.2018
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 9 vom 06.07.2018

LANDRATSAMT SCHWEINFURT
32-565/3701

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97508 Grettstadt, GT Obereuerheim (Landkreis Schweinfurt)

hier: Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in 97508 Grettstadt, GT Obereuerheim (Landkreis Schweinfurt), wird das Gebiet in einem Radius von 2 km um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt (§ 10 Abs. 1 BienSeuchV).

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Der Sperrbezirk umfasst Teile folgender Gemeinden und Gemeindeteile:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemeindeteil</u>
Grettstadt	Dürrfeld Obereuerheim Untereuerheim
Donnersdorf	Pusselsheim

2. Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese gemäß § 5b BienSeuchV unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – anzuzeigen. Bei Unklarheiten wegen des Umgriffs des Sperrbezirkes erteilt das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – nähere Auskunft unter der Tel.-Nr. 09721/55-310.

3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen.

Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- 3.3.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
- 3.3.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 – 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

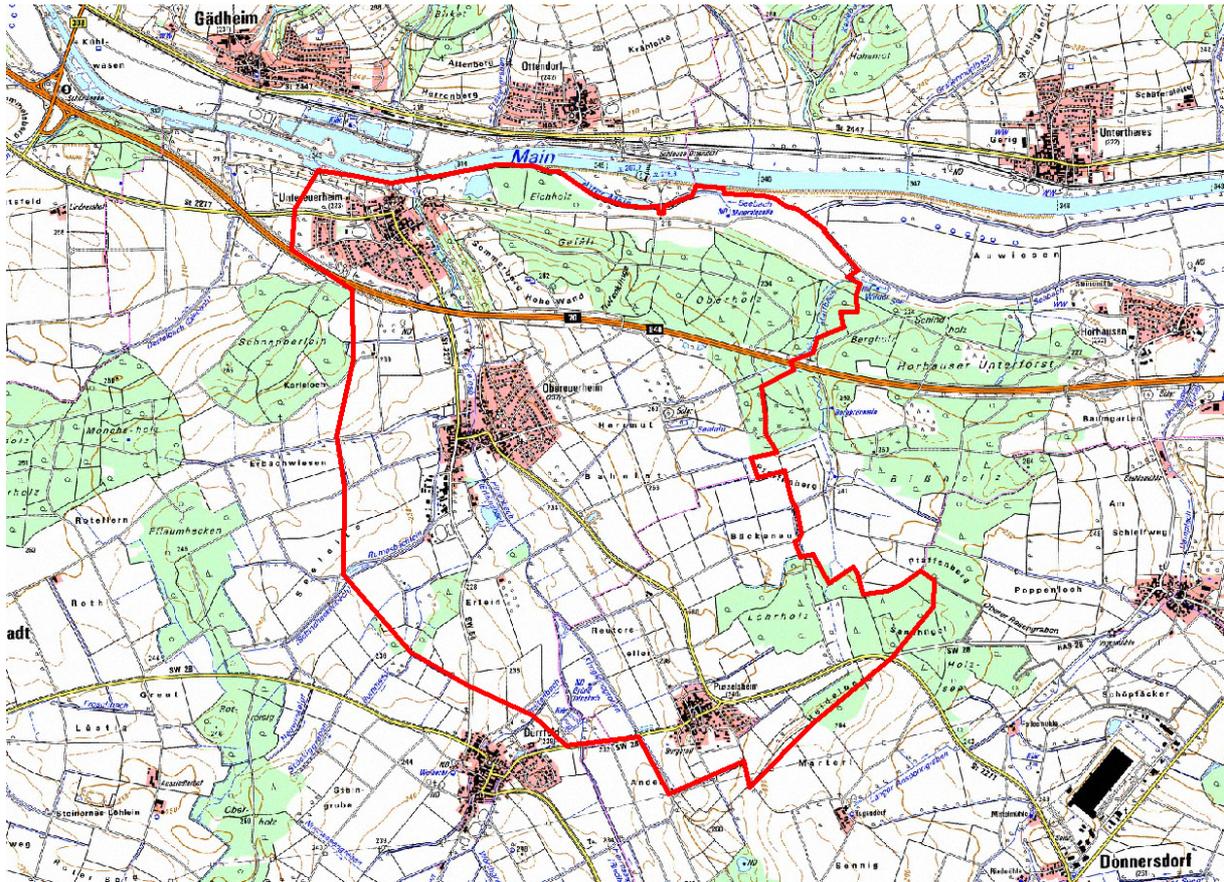
Hinweise:

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.
2. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 05.07.2018
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05.07.2018



Sperrbezirk nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
in 97508 Grettstadt, GT Obereuerheim, Landkreis Schweinfurt – Stand: 05.07.2018